



Entscheidinstanz:	Gesundheitsdirektion
Geschäftsnummer:	GD-KVG 24062-2006
Datum des Entscheids:	8. Februar 2006
Rechtsgebiet:	Krankenversicherung
Stichwort:	Versicherungspflicht, Personenfreizügigkeit, Befreiungsmöglichkeit für Studierende, Dozierende, Forschende, entsandte Arbeitnehmende
verwendete Erlasse:	Art. 3 Abs. 1 und 2 KVG Art. 1 Abs. 2 lit. a KVV Art. 2 Abs. 8 KVV Art. 6 KVV Art. 13 Abs. 2 Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

Zusammenfassung:

Wer in der Schweiz in abhängiger oder selbstständiger Stellung arbeitet, unterliegt der Krankenversicherungspflicht dieses Staates, auch wenn er in einem anderen Staat wohnt. Ausnahmen können u. a. gegenüber Studierenden, Dozenten und Dozentinnen, Forschern und Forscherinnen sowie entsandten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gemacht werden. Der Bundesrat hat die Befreiungsgründe und Voraussetzungen dazu in der Verordnung zum Krankenversicherungsgesetz genau umschrieben.

Das Vorhandensein einer ausländischen Krankenversicherung fällt bewusst nicht darunter und eine Ausdehnung der Ausnahmen liegt nicht im Ermessen der Kantone.

Die Arbeit von Assistenzärztinnen oder Assistenzärzten enthält zwar gewisse Elemente der Weiterbildung (Sammeln von praktischer Berufserfahrung). Dabei überwiegt jedoch das Arbeitsverhältnis gegenüber dem Ausbildungsverhältnis, weshalb sie nicht als Studierende von der Krankenversicherungspflicht befreit werden können.

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde R leitete der Gesundheitsdirektion mit Schreiben vom 4. Juli 2006 das Gesuch um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht von Dr. N weiter. Dem Schreiben lag eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenversicherung G (Deutschland) bei.
- B. Die Gesundheitsdirektion machte die Gesuchstellerin mit Schreiben vom 11. Juli 2005 auf die Versicherungspflicht in der Schweiz und auf die bestehenden Befreiungsmöglichkeiten für bestimmte Personengruppen aufmerksam. Der Aufforderung zur Einreichung der Unterlagen waren die für eine Befreiung notwendigen Bestätigungsformulare beigelegt. Zudem wurde der Gesuchstellerin mitgeteilt, dass ohne Erhalt der vollständig und korrekt ausgefüllten Unterlagen das Gesuch abgelehnt werden müsse.



- C. Nachdem auch nach über drei Monaten weder eines der Bestätigungsformulare noch andere Unterlagen eingereicht wurden, lehnte die Gesundheitsdirektion mit Verfügung vom 31. Oktober 2005 das Befreiungsgesuch von Dr. N ab und ersuchte sie gleichzeitig, bis zum 31. Januar 2006 bei einem Schweizer Krankenversicherer eine Krankenpflegeversicherung abzuschliessen, andernfalls sie von der Wohngemeinde einem Versicherer zugewiesen würde.
- D. Gegen diese Verfügung erhob Dr. N mit Schreiben vom 9. November 2005 Einsprache bei der Gesundheitsdirektion. Zur Begründung brachte sie vor, dass sie die Bestätigungsformulare nicht kenne und eine nochmalige Zusendung dieser Formulare wünsche. Die Gesundheitsdirektion sandte der Gesuchstellerin die Bestätigungsformulare am 11. November 2005 erneut zu.
- E. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2005 reichte Dr. N das ausgefüllte und unterzeichnete Bestätigungsformular B ein, am 30. Januar 2006 zudem eine Ausbildungsbestätigung des Direktors des Institutes für Anästhesiologie des Spitals X. Gemäss Auskunft des Direktionssekretariates ist Dr. N am Spital X als Assistenzärztin beschäftigt.

Es kommt in Betracht:

1. Bezüglich des anzuwendenden Rechtes ist in Fällen von Personen aus einem EU-Staat vorab auf die Bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU, insbesondere auf das Abkommen EU/CH über die Personenfreizügigkeit im Bereich der Sozialen Sicherheit (in Kraft seit 1. Juni 2002) abzustellen. Die darin enthaltene Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige hält in Art.13 Abs. 2 lit. a ausdrücklich fest, dass eine Person, die im Gebiet eines Staates abhängig beschäftigt ist, den Rechtsvorschriften dieses Staates unterliegt.

Die Gesuchstellerin ist am Spital X als Assistenzärztin abhängig beschäftigt. Sie untersteht daher dem Krankenversicherungsrecht der Schweiz.

- 2.a) Nach Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz innert drei Monaten nach Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern lassen, wobei der Bundesrat weitere Personengruppen der Versicherungspflicht unterstellen und Ausnahmen von der allgemeinen Versicherungspflicht vorsehen kann, namentlich für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen internationaler Organisationen und ausländischer Staaten (Art. 3 Abs. 2 KVG). Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und einerseits unter anderem Ausländer und Ausländerinnen mit einer Aufenthaltsbewilligung versicherungspflichtig erklärt (Art. 1 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, KVV), andererseits die Gründe zur Befreiung von der Versicherungspflicht in Art. 2 und 6 KVV festgelegt. Die Bestimmungen wurden mit dem Inkrafttreten der Bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU am 1. Juni 2002 teilweise revidiert.

Die Regelungen enthalten eine abschliessende Aufzählung der Befreiungstatbestände, weshalb eine Befreiung von der Versicherungspflicht nur dann möglich ist, wenn die in den erwähnten Bestimmungen genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Personen, die



keiner der gesetzlich erwähnten Personengruppen angehören, können demnach nicht befreit werden.

- b) Bei der Schaffung des Versicherungsobligatoriums ging es nicht allein um einen umfassenden Versicherungsschutz für die Bevölkerung, sondern insbesondere auch um die Solidarität zwischen Gesunden und Kranken (vgl. Botschaft zum KVG, BBl 1992 I 125 f.). Um diese Solidarität und gleichzeitig die volle Freizügigkeit herzustellen, bedurfte es der Einführung eines Versicherungsobligatoriums. Die Solidarität ist nur dann umfassend und gerecht, wenn alle daran beteiligt sind. In diesem Sinn ist das Versicherungsobligatorium kein Selbstzweck, sondern ein unverzichtbares Instrument, um die erforderliche Solidarität zu gewährleisten. Angesichts dieser gesetzgeberischen Absicht ist es nach der Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes durchaus folgerichtig, dass die Ausnahmen von der Versicherungspflicht und damit von der Zugehörigkeit zur Solidargemeinschaft in den Bundesvorschriften eng umschrieben werden (vgl. Urteil vom 3.12.1999 in Sachen E. c. S., K 142/97, Erw. 4c).
- c) Dementsprechend hat der Bundesrat in den Befreiungsregelungen von Art. 2 und 6 KVV diejenigen Personengruppen (namentlich Studierende, Dozenten und Dozentinnen, Forscher und Forscherinnen sowie entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die von der Beitragspflicht zur AHV/IV befreit sind, falls sie über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen), die vom Versicherungsobligatorium ausgenommen werden können, und die Voraussetzungen, deren Vorliegen von den Gesuchstellenden mit Bestätigungen der ausländischen Stellen mit allen erforderlichen Angaben dargetan werden müssen, genau umschrieben.

Das Vorhandensein einer privaten ausländischen Versicherung wurde dabei bewusst nicht in den Katalog der Befreiungsgründe aufgenommen. Eine entscheidende Rolle spielte dabei der Umstand, dass sich das schweizerische Obligatorium und damit der Solidaritätsgedanke unterlaufen liesse, wenn auch der Nachweis einer ausländischen privaten Versicherung als Befreiungsgrund akzeptiert würde. Ein solches Wahlrecht zwischen anerkannter Schweizer Krankenversicherung und einer freiwilligen ausländischen Privatversicherung würde der gesetzgeberischen Absicht diametral zuwiderlaufen.

- d) Den Kantonen kommt daher bei der Beurteilung von Befreiungsgesuchen kein bzw. nur ein geringes Ermessen im Rahmen der Bundesvorschriften zu. Insbesondere sind sie nicht befugt, über die gesetzlichen Befreiungsgründe hinaus das Vorhandensein einer deutschen privaten Versicherung als Befreiungstatbestand anzuerkennen.
- 3.a) Die Gesuchstellerin macht im Wesentlichen geltend, dass sie als Assistenzärztin angestellt sei und sich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalte. Sie verlangt damit sinngemäss eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz nach Art. 2 Abs. 4 KVV. Die Voraussetzungen einer Befreiung von der Versicherungspflicht nach Art. 2 Abs. 4 KVV sind vorliegend jedoch nicht erfüllt. Als Assistenzärztin verfügt die Gesuchstellerin bereits über ein abgeschlossenes Medizinstudium. Auch wenn die Gesuchstellerin im Rahmen ihrer Tätigkeit am Spital X praktische Berufserfahrungen sammelt und sich dabei auch weiterbildet, überwiegt bei der Anstellung als Assistenzärztin das Arbeitsverhältnis gegenüber dem Ausbildungsverhältnis. Dementsprechend liegt bei der Gesuchstellerin kein Aufenthalt in der Schweiz im Rahmen der



Aus- oder Weiterbildung im Sinne von Art. 2 Abs. 4 KVV vor, weshalb eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz aufgrund dieser Bestimmung nicht in Frage kommen kann.

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hat diesbezüglich in einem neueren Entscheid (Urteil des Sozialversicherungsgerichtes vom 29. Januar 2005, KV.2004.00022, vgl. www.sozialversicherungsgericht.zh.ch) in Übereinstimmung mit der Praxis der Gesundheitsdirektion festgehalten, dass die mehrjährige Assistenzstätigkeit nach erworbenem Studienabschluss zwar in der Regel Voraussetzung für den Erwerb eines fachärztlichen Weiterbildungstitels sei. Die Assistenzstätigkeit diene zwar der Sammlung von Berufserfahrung, aber nicht der Weiterbildung, wie sie in Art. 2 Abs. 4 KVV verstanden werde. Denn bei den in dieser Bestimmung beispielhaft aufgezählten Kategorien - Studierende, Schüler und Schülerinnen, Praktikanten und Praktikantinnen sowie Stagiaires - handle es sich um Personen, die entweder noch keinen beruflichen Abschluss erworben haben oder die ihre beruflichen Kenntnisse nach dem Berufsabschluss während eines von vornherein zeitlich klar begrenzten Zeitraums erweitern. Dementsprechend hielt das Sozialversicherungsgericht fest, dass Assistenzärzte und -ärztinnen nicht auf Grund von Art. 2 Abs. 4 KVV von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreit werden können.

- b) Die Gesuchstellerin macht nicht geltend, dass einer der übrigen Ausnahme- und Befreiungstatbestände von Art. 2 und 6 KVV auf sie zutreffen würde. Solches ist auch nicht den Akten zu entnehmen, weshalb sich diesbezügliche Weiterungen erübrigen. Das Vorhandensein einer ausländischen Krankenversicherung stellt jedenfalls keinen Befreiungsgrund dar. Dementsprechend sind die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht bei der Gesuchstellerin nicht erfüllt und dem Gesuch kann nicht entsprochen werden.
4. Aus diesen Gründen erweist sich die am 31. Oktober 2005 verfügte Ablehnung des Gesuches um Befreiung von der Versicherungspflicht von Dr. N als rechtmässig. Dies führt zur Abweisung der Einsprache. Dr. N ist demnach verpflichtet, bei einem Schweizer Krankenversicherer ihrer Wahl eine Krankenpflegeversicherung abzuschliessen und der Wohngemeinde eine Kopie des Versicherungsausweises der Schweizer Versicherung zuzustellen, ansonsten sie von der Wohngemeinde einem Versicherer zugewiesen wird.